



Gemeinde Ingenried

## Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Ingenried Ost II, 3. Änderung“ der Gemeinde Ingenried

Der Gemeinderat Ingenried hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 nach durchgeführtem vereinfachten Änderungsverfahren nach § 13 BauGB den Bebauungsplan „Ingenried Ost II, 3. Änderung“ in der Planfassung und Begründung vom 23.05.2012, gefertigt von der Verwaltung in der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Einwendungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau als Fach- und Aufsichtsbehörde wurden in der abgegebenen Stellungnahme nicht vorgetragen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung bei der Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, 86980 Ingenried und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung er dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigeführt wird.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Ingenried Ost II, 3. Änderung“ in Kraft.**

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel

am: 25.05.2012

Abgenommen

am: 14.06.2012



Ingenried, den 25.05.2012

  
.....  
Fichtl, 1. Bürgermeister